

Farbenpracht uns vor Augen geführt werden. — Wenn dies nun zur Vertheidigung der Regierungsvorlage seitens des Herrn Regierungscommissars in dem vorliegenden Punkte nicht geschehen ist, so glaube ich, den sonstigen Reichthum der königl. Staatsregierung an Gründen nicht verkennend und unterschätzend, doch hieraus eine gewisse Armuth derselben an Gründen in diesem Punkte errathen zu dürfen.

(Weiterkeit.)

Es hat der Herr Staatsminister in Bezug auf die Bezirksgerichtsdirectoren bemerkt, daß man sich den Fall denken möge, wenn ein Bezirksgerichtsdirector älter geworden ist und der Stellung eines Präsidenten des Schwurgerichtshofes nicht mehr gewachsen erscheint. Jeder Mensch sei in gewissen Punkten befangen und es werde häufig ein solcher Beamter es nicht über sich gewinnen, durch die Wahl eines anderen Beamten gewissermaßen seine Schwäche zuzugestehen. Meine Herren! Der Regel nach wird das nach meiner Ansicht nicht zu befürchten sein; das königl. Ministerium der Justiz wird immer in der Lage sein, zu übersehen, wie weit ein Beamter, der an dieser Stelle sich befindet, thatkräftig und lebensfrisch ist. Das Ministerium wird die Fähigkeit haben, sobald es eine Abnahme der geistigen Kräfte des Directors bemerkt, denselben alsbald zu versetzen. Es ist aber auch überhaupt eine solche Selbstüberhebung bei den Bezirksgerichtsdirectoren nicht zu befürchten; ich wenigstens kann mich in Bezug auf die zeitliche gleichartige Einrichtung, welche bei den Bezirksgerichten besteht, nicht entsinnen, daß ein Bezirksgerichtsdirector, wenn er auch nur vorübergehend in einer solchen Lage gewesen sein sollte, Bedenken getragen hätte, die Function des Vorsitzenden einem anderen Rathe zu übertragen. Für durchschlagend würde ich also die vom Herrn Staatsminister heute neu zur Unterstützung der Regierungsvorlage vorgebrachten Gründe meinerseits nicht anzuerkennen vermögen.

Es hat nun weiter der Herr Abg. von Eriegern als Referent der Minorität der Deputation hervorgehoben, daß ja das Ministerium der Justiz als Anstellungsbehörde für das ganze Land die meiste Personalkennntniß habe. Ich glaube, es wäre wohl zu erwarten gewesen, daß der Herr Referent der Minorität, wenn er das Minoritätsvotum mit Erfolg vertheidigen wollte, Gelegenheit nehmen werde, diejenigen Gründe zu widerlegen, welche in dem vorliegenden Berichte zu der Unterstützung des Majoritätsvotums vorgebracht worden sind. In dieser Richtung habe ich aber eine Widerlegung gänzlich zu vermissen gehabt. Ich gestatte mir, auf den alleinigen Grund, welcher von dem Herrn Abg. von Eriegern eingehalten worden ist, dahin gehend, daß das Ministerium der Justiz die beste Personalkennntniß habe, zu entgegnen, daß ja auch die Majorität der Deputation dem Ministerium der Justiz das Recht der Ernennung nicht entziehen will; der Unterschied der Ansicht vielmehr nur darin liegt, daß die Majorität der De-

putation die Unzuträglichkeit vermieden wissen will, daß für jeden einzelnen Fall die betreffende Oberbehörde, sei es nun der Präsident des Oberappellationsgerichts oder das Ministerium der Justiz, in die Nothwendigkeit komme, einen Präsidenten zu ernennen. Wenn das Ministerium der Justiz im Voraus weiß, daß, wenn es einen Director des Bezirksgerichts ernennt, derselbe auch ein für allemal das Recht hat, zu bestimmen, wer in der Schwurgerichtssitzung präsidiren soll, so wird das Ministerium ohnehin schon die nöthige Vorsicht üben bei der Anstellung eines Beamten, ganz ebenso, wie dasselbe bei allen anderen Behörden gewiß dieselbe Vorsicht übt, sobald es den Präsidenten oder beziehentlich den Vorstand ernennt. Am allerwenigsten aber würde ich einen solchen Grund als in die Waagschale fallend anzuerkennen im Stande sein, wie solchen der Herr Abg. von Eriegern zwar nicht ausgesprochen, aber doch unverkennbar angedeutet hat, nämlich den Grund, daß ja in politisch bewegten Zeiten die Regierung nach den bestehenden Einrichtungen in der Lage sei, außerordentliche Einrichtungen für derartige Fälle zu treffen; mit anderen Worten also: das Standrecht zu proclamiren. Meine Herren! Gerade dieses Moment ist erst recht geeignet, meine Ueberzeugung gegen das Minoritätsvotum noch fester zu machen, und ich glaube, behaupten zu dürfen, daß in Bezug auf den Kriegszustand und die Einführung von Militärgerichten die Ansicht des Herrn von Eriegern — des Präsidenten einer Justizbehörde — in der Kammer eine ganz isolirte sei. Es ist demnächst von den Herren Abgg. Mosch und Koch darauf Bezug genommen worden, daß ein in gewisser Beziehung präjudicieller Beschluß gefaßt worden sei zu §. 3, und zwar aus dem Grunde, weil es zu Unzuträglichkeiten führen müsse, wenn man dem Director des Bezirksgerichts am Sitze des Schwurgerichts die Fähigkeit geben wollte, einen Oberappellationsgerichtsrath zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes zu ernennen. Meine Herren! Verzeihen Sie es der Deputation, wenn sie um deswillen, weil sie bei §. 3 in Ansehung des Ausfalles jener Worte einstimmig war, an die Eventualität, daß ihr Votum abgelehnt werde, gar nicht gedacht hat. Der Umstand aber, daß ein dem Gutachten der Deputation entgegenstehender Beschluß gefaßt worden ist, macht es keineswegs unthunlich, dennoch bei §. 4 der Majorität beizustimmen. Es würde höchstens nothwendig werden, wenn Sie dem Gutachten der Majorität in Bezug auf das Ernennungsrecht beipflichten, daß die Frage, ob der §. 3 in der heute besprochenen Fassung bleiben könne oder nicht, nochmals zur Begutachtung an die Deputation zurückgewiesen würde, ein Fall, welcher niemals zu einer erheblichen Verzögerung führen könnte, da ja ohnehin noch einige auf das Strafrecht und die Strafproceßordnung bezügliche Vorlagen zur Berathung zu bringen sein werden. Es bemerkte der Abg. Mosch bei der Vertheidigung des betreffenden Votums, er vermöge nicht zu begreifen, wie die